

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Wahlbezirk 1</u>	süd-östliches Stadtgebiet Hohenmölsen (Goethestraße/Wilhelm-Pieck-Straße/Am Bäumchen/ Köttichauer Straße/Max-Kunath-Straße) Wahlraum: Sportgaststätte des SV 1919 e.V. Goethestraße 66, 06679 Hohenmölsen
<u>Wahlbezirk 2</u>	südliches Stadtgebiet Hohenmölsen (Friedensstraße / Ernst- Thälmann-Straße/Südhang/Zeitler Straße/ Naumburger Straße) Wahlraum: Bürgerhaus Hohenmölsen (Großer Saal) gehbehindertengerecht Dr.-Walter-Friedrich-Straße 2, 06679 Hohenmölsen
<u>Wahlbezirk 3</u>	nördliches Stadtgebiet Hohenmölsen (Am Wendehammer/Salzstraße/Lindenstraße/Lützener Straße/Frh.-v.-Reichenbach-Straße) Wahlraum: SKZ „Lindenhof“ (Saal) – gehbehindertengerecht Lindenstraße 21, 06679 Hohenmölsen
<u>Wahlbezirk 4</u>	nord-westliches Stadtgebiet Hohenmölsen (Clara-Zetkin-Straße/August-Bebel-Straße/Karl-Liebknecht-Ring/Otto-Nuschke-Straße/Am Hirtenberg/Wilhelm-Külz-Straße) Wahlraum: Sporthalle Hohenmölsen Nord (gehbehindertengerecht) August-Bebel-Straße 51, 06679 Hohenmölsen
<u>Wahlbezirk 5</u>	Ortschaft Webau / Ortsteil Wählietz Wahlraum: Kegelbahn (gehbehindertengerecht) Wählietz, Wiesenstraße 17, 06679 Hohenmölsen
<u>Wahlbezirk 6</u>	Ortschaft Webau / Ortsteile Webau und Rössuln Wahlraum: Versammlungsraum der Ofw. Rössuln Rössuln, Gutshof 6, 06679 Hohenmölsen
<u>Wahlbezirk 7</u>	Ortschaft Zembschen Wahlraum: Versammlungsraum Ortschaftsrat Zembschen Keutschen, Ringstraße 29, 06679 Hohenmölsen
<u>Wahlbezirk 8</u>	Ortschaft Werschen Wahlraum: Seniorenraum Werschen, Kirchgasse 4, 06679 Hohenmölsen
<u>Wahlbezirk 9</u>	Ortschaft Granschütz / Ortsteile Granschütz und Aupitz Wahlraum: Sporthalle Granschütz - gehbehindertengerecht Granschütz, Fröbelstraße 13, 06679 Hohenmölsen
<u>Wahlbezirk 10</u>	Ortschaft Taucha Wahlraum: Sportvereinshaus (Sporthalle) Taucha, Vortaucha 4, 06679 Hohenmölsen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt

ab 18:00 Uhr. Die Räumlichkeiten, in denen die Briefwahlvorstände tätig sind, werden am Dienstgebäude durch Aushang bekannt gegeben.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hygienehinweise

Aufgrund der aktuell vorherrschenden pandemischen Lage wurden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutz von Wahlhelfenden und Wählerinnen und Wählern festgelegt. Es sind die Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Haben Sie grippeähnliche Symptome wie Fieber, Husten oder Kopfschmerzen? Hatten Sie Kontakt zu Corona-Erkrankten oder haben Sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten? Sofern dies zutrifft, nutzen Sie rechtzeitig die Briefwahl! Der Zugang zum Wahlraum ist nur unter Einhaltung des festgelegten Mindestabstandes von 1,5 Metern* zulässig. Im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen* Mund-Nasen-Bedeckung. Für die Wahlhandlung kann der Wähler seinen eigenen Kugelschreiber benutzen oder ihm wird mit dem Stimmzettel ein Kugelschreiber bereitgestellt, den er anschließend mitnimmt oder entsorgt. (* je nach Regelung der geltenden Eindämmungsverordnung)

Diese Bekanntmachung wird unter der Internetadresse www.stadt-hohenmoelsen.de veröffentlicht (Bereitstellung am 31.08.2021). Bei dem dort eingestellten elektronischen PDF-Dokument handelt es sich um die amtlich verkündete Fassung.

Hohenmölsen, den 02.08.2021



Stadt Hohenmölsen

Andy Haugk
Bürgermeister

